

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



Reglement über das Schulwesen

Überarbeitung 2023

Grundsatz Alle Bestimmungen in diesem Reglement werden in männlicher Form behandelt. Sie gelten sinngemäss selbstverständlich auch für die weibliche Form

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf

- Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)
- Die Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 (VSV)
- Das Lehreranstellungsgesetz vom 20. Januar 1993 (LAG)
- Die Lehreranstellungsverordnung vom 28. März 2007 (LAV)
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) vom 09. November 2005
- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wynau vom 09.12.2013 (OgR)
- Besondere Massnahmen Verordnung BMV, BMDV vom 19. September 2007
- Tagesschulreglement und -verordnung der Einwohnergemeinde Wynau vom 15. Januar 2018 bzw. 21. November 2017

beschliesst:

1. Organisation

Organisation

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens.

(Kindergarten ist seit 2012 Teil der VS)

Das Schulwesen der Gemeinde Wynau umfasst:

- den Kindergarten
- die Primarstufe
- die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschüler)
- die Tagesschule
- den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
- weitere besondere Angebote

² Die gemeindeeigene Schule arbeitet mit weiteren öffentlichen Schulen zusammen, namentlich mit:

- anderen Primar-, Real- und Sekundarschulen

- dem Untergymnasium Langenthal
- dem Gymnasium Langenthal sowie weiteren Bildungszentren
- den Schulen in den Vertragsgemeinden der Zusammenarbeit besondere Massnahmen Oberaargau Ost (ZBMO) und

Kindergarten

Art. 2

¹ Der zweijährige Kindergarten wird formal ab 2012 Teil der elfjährigen Volksschule, bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungsspezifischen Pädagogik bestehen. Es treten alle Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Lebensjahr erreicht haben, im August in den Kindergarten ein.

² Die Eltern melden ihr Kind für den Besuch des Kindergartens bis zum amtlich publizierten Termin der zuständigen Behörde an.

³ Wollen die Eltern ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung. Die Schulleitung bietet den Eltern ein vorgängiges Gespräch an.

Organisation der Schulstufen

Art. 3

¹ Die ersten zwei Jahre der Volksschule bilden die Kindergartenstufe, die nächsten sechs Jahre bilden die Primarstufe, die folgenden drei die Sekundarstufe I.

² Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in einer niveaudurchlässigen Lösung.

³ Die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der zugewiesenen Klasse.

⁴ Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in speziellen Sekundarklassen in Langenthal statt. Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im Gymnasium statt.

Integration

Art. 4

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen integriert unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

*Schulbesuch ausser-
halb der Schul-
gemeinde*

Art. 5

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Kinder den gemeindeeigenen Kindergarten, die Primar- und Realschule in Wynau besuchen, bzw. mit Gemeinden, in denen Kinder aus Wynau unterrichtet werden, Verträge abschliessen und Schulgeldfragen regeln.

2. Behörden

Behörden und Organe

Art. 6

- ¹ - Gemeinderat
- Schulkommission
- Schulleitung

² Die Schulkommission kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können im Rahmen der kantonalen Bestimmungen entsprechende Befugnisse und Kompetenzen übertragen werden.

Gemeinderat

Art. 7

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über:
- die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar- und Sekstufe 1 -klassen.
 - die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Erziehungsdirektion gemäss Art. 47 des Volksschulgesetzes.

Art. 8

¹ Der Gemeinderat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das Schulwesen, wie Verordnung über die Verwaltung und Benutzung des Schulhauses, ausser sie liegen im Kompetenzbereich anderer Organe.

*Schulkommission
Aufgaben + Befugnisse*

Art. 9

¹ Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonomer Gesetzgebung und Art. 16 ff mit Anhang 1 des

OgR zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

² Detailliert sind die Aufgaben und Befugnisse in der VSV Art. 17 - 23 geregelt. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Antragstellung für die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht an den Gemeinderat
- b) die Einführung und Aufhebung von Förderunterricht,
- c) die Organisation der Kindergarten-, Primar- und Sekstufe 1-klassen,
- d) die Anstellung der Schulleitung und weiterer Funktionsträger,
- e) die Aufsicht und Verwaltung der Schulanlagen,
- f) die Vorbereitung des jährlichen Voranschlages für das Schulwesen und die Überwachung der zugeteilten Kredite,
- g) Aufgaben aus den Bereichen Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und Elternarbeit.
- h) Die Schulkommission stellt die Schulleitung an.
- i) Die Schulkommission genehmigt die Pflichtenhefte und das Funktionendiagramm.

³ Beschlüsse gemäss Abs. 2, Buchstaben a/b, unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

3. Schulleitung

Organisation

Art. 10

Die Schulleitung führt die Schule gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung.

Aufgaben/Befugnisse

Art. 11

¹ Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung. Sie werden in einem speziellen Pflichtenheft und im Funktionendiagramm geregelt.

² Die Schulleitung ist verantwortlich für die pädagogischen, administrativen und organisatorischen Belange der Schule. Sie sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Verfügungen sowie der Meinungen der Lehrerkonferenz.

³ Die Schulleitung fällt Schullaufbahnentscheide einschliesslich der Übertritte in weiterführende Schulen. Sie bezieht dabei die Empfehlung der Lehrerkonferenz mit ein.

⁴ Der Gemeinderat stellt der Schulleitung ein Sekretariat zur Verfügung.

⁵ Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, soweit sie davon nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei. Im Übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.

⁶ Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.

4. Lehrerkonferenz

Lehrkräfte

Art. 12

¹ Alle im Kindergarten, an der Primar- und der Sekundarstufe I unterrichtenden Lehrkräfte bilden die Lehrerkonferenz.

² Die Versammlungen der Lehrerkonferenz werden durch die Schulleitung oder die Mehrheit der Lehrerschaft einberufen.

Pflichten/Rechte

Art. 13

¹ Pflichten und Rechte der Lehrerkonferenz richten sich nach kantonalen Verordnung.

² Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen. Insbesondere wendet sie ihre Aufmerksamkeit unterrichtlichen und erzieherischen Fragen sowie solchen der Schulentwicklung zu.

5. Elternmitsprache

Elternmitarbeit

Art. 14

¹ Das Kantonale Volksschulgesetz (VSG Art. 31) regelt die gegenseitig verpflichtende Elternzusammenarbeit.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission eine Verordnung über weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern erlassen.

6. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst

Art. 15

Der schulärztliche Dienst wird von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt gemäss den kantonalen Vorschriften organisiert.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 16

¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird vom Schulzahnpflegeleiter in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach den kantonalen Richtlinien organisiert.

7. Unterrichtszeiten

Unterrichtszeiten

Art. 17

¹ Die jährliche Schulzeit beträgt 38 oder 39 Wochen. Sie wird durch die Schulkommission festgelegt.

² Der Unterricht erfolgt soweit als möglich in Blockzeiten.

³ Die Schulkommission bestimmt die wöchentliche Unterrichtszeit.

8. Papierkasse

Art. 18

Die Papierkasse wird in einer separaten Verordnung geregelt.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieses Reglement sowie der Benutzungstarif der Schulanlage Wynau tritt per 1. August 2018 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechende Reglemente auf, insbesondere das Schulreglement vom 2. Dezember 2013, das Reglement über die Verwaltung und Benutzung des Schulhauses vom 9. Juli 1997 und das Reglement über die Papierkasse vom 1. Januar 1990.

³ Das vorliegende Reglement mit dem Benutzungstarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wynau

Der Präsident

Die Verwaltungsleiterin

Christian Kölliker

Isabel Ammann

Benutzungstarif Schulanlage Wynau

Turnhalle-Stundenansatz

Alte Turnhalle Trainings, Proben, Matches	CHF 20.00/Std.
Neue Turnhalle Trainings, Proben, Matches	CHF 40.00/Std.
Singsaal, Küche (ohne Geschirr)	CHF 20.00/Std.
Schulzimmer, Aussenanlage	CHF 10.00/Std.

Anlässe ohne Konsumation

Alte Turnhalle	CHF 100.00/Tag
Neue Turnhalle	CHF 200.00/Tag
Singsaal	CHF 100.00/Tag
Schulzimmer	CHF 50.00/Tag
Aussenanlage	CHF 50.00/Tag
(gedeckter Durchgang, <u>nur</u> Schulhausplatz, Rasen- und Hartplatz)	

Anlässe mit Konsumation

Alte Turnhalle	CHF 200.00/Tag
Neue Turnhalle	CHF 400.00/Tag
Singsaal	CHF 200.00/Tag
Schulzimmer	CHF 100.00/Tag
Aussenanlage (siehe oben)	CHF 100.00/Tag
Küche (ohne Geschirr)	CHF 100.00/Tag

Der Reinigungsbeitrag wird individuell festgelegt.

Strom- und Wasserkosten

Für ortsansässige Vereine gilt die vom Gemeinderat genehmigte Regelung betreffend der Energie- und Wasserabgabe an Vereine. Für alle anderen gelten folgende Regelungen:

pro Person/Tag	für Energie	CHF 0.10
	für Wasser/Abwasser	CHF 0.30

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 2. November 2017 bis 4. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

4923 Wynau, 15. Januar 2018

Die Verwaltungsleiterin

Isabel Ammann